

SATZUNG

zum Schutz des Landschaftsbestandteils "Papenholz" in der Gemeinde S e h n d e

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 28, 29 und 30 des Nds. Naturschutzgesetzes (NNatG) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Sehnde in seiner Sitzung am 24. Oktober 1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck

Als innerörtlicher Eichen-Hainbuchenwald erfüllt das "Papenholz" inmitten der Gemeinde Sehnde wichtige Funktionen im Naturhaushalt und stellt für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten einen wertvollen Lebensraum dar.

Das "Papenholz" wird gemäß § 28 NNatG unter Schutz gestellt, weil es

- a) das Ortsbild belebt und gliedert,
- b) zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beiträgt und
- c) das Kleinklima verbessert und schädliche Einwirkungen abwehrt,
- d) der Naherholung dient.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das in der anliegenden Karte im Maßstab 1 : 5.000 dargestellte Gebiet in der Ortslage der Gemeinde Sehnde. Die genaue Grenze verläuft auf der Linie, die die schwarz markierte Punktreihe von innen berührt.

Die Karte ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Verbote

(1) Es ist verboten:

1. Den Gehölzbestand zu schädigen, zu gefährden oder in seiner Gestalt wesentlich zu verändern.

Schädigungen im Sinne von Satz 1 sind auch Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich eines Gehölzes, die seine Lebensfähigkeit beeinträchtigen, insbesondere durch

- a) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 - b) Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln (Herbizide),
 - c) Abflämmen von Flächen.
2. Das Errichten baulicher Anlagen, auch solcher, die von einer Baugenehmigung freigestellt sind oder nur einer Anzeigenpflicht unterliegen.
 3. Privatgrundstücke unbefugt zu betreten.

(2) Nicht unter diese Verbote fallen:

1. Ordnungsgemäße Pflege-, Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen aufgrund gesetzlicher Vorschriften - z.B. Landeswaldgesetz mit Ausnahme von Kahlschlägen - oder solcher, die in Abstimmung und Einvernehmen mit der Gemeinde vorgenommen werden.
2. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind jedoch der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Verpflichtungen

(1) Soweit es der Schutzzweck erfordert, kann die Gemeinde im Einzelfall die Eigentümer und Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an den geschützten Landschaftsbestandteilen - nach vorheriger Benachrichtigung - zu dulden.

(2) Wer entgegen § 3 ohne Erlaubnis oder Befreiung einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder beschädigt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten den entfernten oder zerstörten Landschaftsbestandteil in angemessenem Umfang zu ersetzen oder die eingetretenen Nachteile für den Landschaftsbestandteil zu beseitigen.

- (3) Die gleichen Verpflichtungen treffen die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter mit ihrer Zustimmung oder Duldung eine nach § 3 verbotene Handlung begeht oder sie einen Ersatzanspruch gegen den handelnden Dritten haben.
- (4) Bei Maßnahmen gemäß Abs. 1 - 3 hat die Eigenleistung der Eigentümer und Nutzungsberechtigten Vorrang.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
 1. die Eigentümer oder sonstige Berechtigte aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet sind, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und sie sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien können,
 2. eine nach den baurechtlichen Vorschriften vor Satzungsbeschluss zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 3. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 4. ein Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 5. die Beseitigung eines Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.
- (2) Von den Verboten des § 3 und den Verpflichtungen des § 4 kann im Einzelfall auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
 1. das Verbot oder die Verpflichtung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck gemäß § 1 dieser Satzung zu vereinbaren ist oder
 2. Interessen des Naturschutzes oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

- (3) Eine Ausnahme nach Absatz 1 und eine Befreiung nach Absatz 2 kann unter Auflagen (insbes. Ersatzpflanzungen), Bedingungen und Befristungen erteilt werden. Sie ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.
- (4) Ein Antrag auf Ausnahme oder Befreiung ist schriftlich bei der Gemeinde Sehnde unter Darlegung der Gründe einzureichen. Dem Antrag ist auf Verlangen eine Lageskizze beizufügen.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 6 Abs. 2 Nieders. Gemeindeordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den in § 3 genannten Verboten zuwiderhandelt ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung erteilt wurde,
 2. eine Anzeige nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 unterlässt,
 3. gegen Verpflichtungen gemäß § 4 verstößt oder
 4. im Rahmen einer gemäß § 5 erteilten Ausnahme oder Befreiung sonstige Anordnungen nicht erfüllt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.113,-- EURO geahndet werden.

- (2) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hannover in Kraft.

Sehnde, den 28. Oktober 1996

Gemeinde S e h n d e

Bürgermeister

Gemeindedirektor

